

**Beschluss vom 30. Oktober 2023**

**Parl.-Nr. 2023.40**

**Neuerlass Verordnung über die Erbringung von Telekommunikations-Leistungen  
(Telekomverordnung, TVO)**

---

Das Stadtparlament hat an seiner Sitzung vom 30. Oktober 2023 mit 53:0 Stimmen beschlossen:

1. Die neue Verordnung über die Erbringung von Telekommunikations-Leistungen (Telekomverordnung, TVO) wird gemäss Beilage erlassen.
2. Die Verordnung über die Erbringung von Telekommunikations-Leistungen wird auf den 1. Februar 2024 in Kraft gesetzt.

Für das Stadtparlament

Der Parlamentsschreiber:

M. Bernhard

**Mitteilung an:**

- Departement Technische Betriebe, Stadtkanzlei, Finanzkontrolle, Bezirksrat.



---

# Verordnung über die Erbringung von Telekommunikations-Leistungen (Telekomverordnung, TVO)

vom 30. Oktober 2023 (Stand 1. Februar 2024)

---

*Das Stadtparlament,*

gestützt auf Art. 17 Abs. 2 lit. h der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. September 2021,

*beschliesst:*

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung bezweckt, in der Stadt Winterthur ein Telekommunikations-Angebot für die Bevölkerung und das Gewerbe sicherzustellen und den Wettbewerb auf dem Telekommunikations-Endkundenmarkt zu fördern.

### Art. 2 Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erbringung von Telekommunikations-Leistungen durch den Eigenwirtschaftsbetrieb Telekommunikation von Stadtwerk Winterthur und den dazu benötigten Bau und Betrieb der Telekommunikations-Infrastruktur.

## 2 Aufgaben und Befugnisse

### Art. 3 Versorgung

<sup>1</sup> Stadtwerk Winterthur hat keinen allgemeinen Auftrag zur Versorgung der Bevölkerung mit Telekommunikations-Leistungen.

---

**Art. 4** Telekommunikations-Leistungen

<sup>1</sup> Stadtwerk Winterthur erbringt insbesondere folgende Telekommunikations-Leistungen:

- a. die Erbringung von Fernmeldediensten gemäss Artikel 3 Buchstabe b des Fernmeldegesetzes (FMG), mit Ausnahme von Angeboten, für die Stadtwerk Winterthur eine Funkfrequenz-Konzession benötigen würde;
- b. die Bereitstellung von Netzkapazitäten auf Ebene der Glasfaser;
- c. die Bereitstellung von Übertragungskapazitäten;
- d. die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Glasfasernetze von Drittgemeinden;
- e. die Erbringung von Beratungsdienstleistungen;
- f. die Erbringung von Installationsdienstleistungen.

<sup>2</sup> Telekommunikations-Leistungen können schweizweit erbracht werden.

<sup>3</sup> Stadtwerk Winterthur kann die eigenen Telekommunikations-Leistungen bewerben.

**Art. 5** Telekommunikations-Infrastruktur

<sup>1</sup> Stadtwerk Winterthur baut, erhält und betreibt innerhalb des Gemeindegebiets der Stadt Winterthur folgende Telekommunikations-Infrastruktur:

- a. ein Glasfasernetz für das Angebot von Telekommunikations-Leistungen gegenüber der Stadt Winterthur und gegenüber Geschäftskunden;
- b. ein fibre to the home (nachfolgend «FTTH»)-Glasfasernetz;
- c. die Telekommunikations-Geräte, -Leitungen oder Einrichtungen, welche für den Betrieb der Glasfasernetze oder die Erbringung von Telekommunikations-Leistungen erforderlich sind oder diesen dienen.

<sup>2</sup> Soweit für die Erbringung von Telekommunikations-Leistungen erforderlich, kann auch Telekommunikations-Infrastruktur ausserhalb des Gemeindegebietes der Stadt Winterthur betrieben werden.

<sup>3</sup> Stadtwerk Winterthur kann den Betrieb von Telekommunikations-Infrastruktur einem Dritten übertragen.

---

**Art. 6**      Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Für die Erbringung der Telekommunikationsleistungen sowie den Bau und Betrieb der Telekommunikations-Infrastruktur kann Stadtwerk Winterthur mit anderen geeigneten öffentlichen oder privaten Unternehmen und Körperschaften zusammenarbeiten.

**Art. 7**      Zugang für Fernmeldediensteanbieter

<sup>1</sup> Stadtwerk Winterthur stellt das FTTH-Glasfasernetz Fernmeldeanbietern gegen Entgelt zur Verfügung, soweit diese die gesetzlichen und technischen Anforderungen erfüllen. Stadtwerk Winterthur behandelt die Fernmeldediensteanbieter rechtsgleich und diskriminierungsfrei.

**Art. 8**      Bezug von Telekommunikations-Leistungen durch die Stadt Winterthur

<sup>1</sup> Alle Verwaltungsabteilungen der Stadt Winterthur mieten oder kaufen die Übertragungskapazitäten und Netzkapazitäten auf Ebene der Glasfaser von Stadtwerk Winterthur.

**Art. 9**      Zutritt zur Telekommunikations-Infrastruktur

<sup>1</sup> Die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie Kundinnen und Kunden sorgen dafür, dass Stadtwerk Winterthur Zugang zu den städtischen Telekommunikations-Infrastrukturen erhält.

### **3 Vertragliche Regelungen**

**Art. 10**      Allgemeines

<sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis zwischen Stadtwerk Winterthur und den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern, Kundinnen und Kunden und Dritten wird durch privatrechtliche Verträge und wo erforderlich durch Dienstbarkeiten geregelt.

**Art. 11**      Verträge mit Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern

<sup>1</sup> In den Verträgen mit den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern sind mindestens die folgenden Punkte zu regeln:

- a.      die Leistungen von Stadtwerk Winterthur;
- b.      die Rechte und Pflichten der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer;

- c. die Eigentumsrechte an der und die Finanzierung der gebauten Telekommunikations-Infrastruktur;
- d. die Nutzungsrechte an der Telekommunikations-Infrastruktur, die benötigten Örtlichkeiten und die notwendigen Dienstbarkeiten;
- e. die baulichen Vorgaben für die Telekommunikations-Infrastruktur;
- f. die Verantwortlichkeiten und die Störungsbehebung an der Telekommunikations-Infrastruktur;
- g. die Vertragsdauer und die Beendigung des Vertragsverhältnisses.

#### **Art. 12** Verträge mit Kundinnen und Kunden

<sup>1</sup> In den Verträgen mit den Kundinnen und Kunden sind mindestens die folgenden Punkte zu regeln:

- a. die Leistungen von Stadtwerk Winterthur;
- b. die Rechte und Pflichten der Kundinnen und Kunden;
- c. die Preise und Zahlungsbedingungen für die Leistungen von Stadtwerk Winterthur;
- d. die Qualität, der Service Level und die technischen Vorgaben für die Telekommunikations-Leistungen;
- e. die Informationspflichten von Stadtwerk und den Kundinnen und Kunden;
- f. das Eigentum, den Unterhalt und den Ersatz der Telekommunikations-Infrastruktur;
- g. die Vertragsdauer und die Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## **4 Datenschutz**

#### **Art. 13** Bekanntgabe von Personendaten

<sup>1</sup> Stadtwerk Winterthur kann Fernmeldediensteanbietern Personendaten bezüglich des FTTH-Glasfasernetzes im Sinne der Datenschutzgesetzgebung zur Information über neue Produkte auf dem FTTH-Glasfasernetz bekanntgeben.

<sup>2</sup> Stadtwerk Winterthur verpflichtet diesfalls die Fernmeldediensteanbieter, die ihnen bekannt gegebenen Personendaten nicht an Dritte weiterzugeben.

<sup>3</sup> Stadtwerk Winterthur stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Fernmeldeanbieter durch geeignete Massnahmen sicher.

---

## 5 Vergütung

### Art. 14 Vergütung

<sup>1</sup> Von den jährlichen Gesamteinnahmen des Eigenwirtschaftsbetriebs Telekommunikation wird eine maximale Vergütung von 10 Prozent der Stadtrechnung zugeführt.

<sup>2</sup> Die Höhe der Vergütung wird vom Stadtparlament jährlich festgelegt und hat sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Eigenwirtschaftsbetriebes Telekommunikation zu orientieren.